



## Allgemeine Bedingungen für die Premium Rente in der betrieblichen Altersversorgung

PRB

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. In der betrieblichen Altersversorgung gelten besondere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften für die Versicherungsverhältnisse, die in den Durchführungswegen „Direktversicherung“, „Unterstützungskasse“ oder „Direktzusage“ abgeschlossen werden. Für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

**Bitte beachten Sie:** Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

### Versicherungsmathematischer Hinweis:

Bei der Tarifkalkulation haben wir eine unternehmensindividuelle, geschlechtsunabhängige Sterbetafel auf Basis der Tafel „DAV 2004 R Selekt“ verwendet und als Rechnungszins 0,25 % angesetzt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Was ist das Garantieniveau und wie kann es sich ändern?
- § 3 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?
- § 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 5 Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 7 Wie verrechnen wir die Kosten Ihrer Versicherung?
- § 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 9 Was gilt bei Abschluss einer Start Police?
- § 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 11 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen, Ihren Beitrag reduzieren oder Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?
- § 12 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 13 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn sowie Ihre Rentengarantiezeit flexibel gestalten?
- § 14 Wie können Sie das Garantieniveau für zukünftige Beiträge ändern?
- § 15 Wie können Sie Ihre Gewinne sichern?
- § 16 Wie können Sie Ihre Fondsanlage ändern?

- § 17 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung flexibel gestalten?
- § 18 Wie können Sie Ihrer Versicherung Kapital entnehmen und wann können Sie eine Kapitalabfindung verlangen?
- § 19 Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?
- § 20 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?
- § 21 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 23 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 24 Wer erhält die Leistung?
- § 25 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 26 Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?
- § 27 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 28 Wann können wir Ihre Beiträge oder Leistungen anpassen?
- § 29 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?
- § 30 Welche Regelungen gelten bei Sonderkonditionen auf Grund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung?
- § 31 Was gilt für das Beschwerdemanagement?

### § 1 – Welche Leistungen erbringen wir?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere nicht garantierte Leistungen aus Ihren Fonds sowie der Überschussbeteiligung. Lesen Sie hierzu auch § 3 für die Fondsbeteiligung, sowie § 4 für die Überschussbeteiligung.

- (1) Wir zahlen eine lebenslange Rente, wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt.

Die Rente zahlen wir je nach vereinbarter Rentenzahlweise

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Unabhängig von der Zahlungsweise zahlen wir die Rente vorschüssig an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

### Durchführungsweg „Direktversicherung“

Der Bezugsberechtigte erhält die Rentenzahlung frühestens ab Vollendung des 61. Lebensjahres. Der Bezugsberechtigte erhält frühestens ab Vollendung des 59. Lebensjahres die Rentenzahlung, wenn der Vertrag steuerrechtlich auf einer vor dem 1. Januar 2012 erteilten Versorgungszusage beruht. Den Rentenbeginn finden Sie im Versicherungsschein.

### Durchführungsweg „Unterstützungskasse“

Der Bezugsberechtigte erhält die Rentenzahlung frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

- (2) Um Ihre Rente zum Rentenbeginn zu bestimmen, verwenden wir einen garantierten Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 Euro Guthaben erhalten. Er ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Die garantierte Rente ergibt sich aus Ihrem Garantieguthaben und dem Rentenfaktor.

Die gesamte Rente ergibt sich aus Ihrem Gesamtguthaben und dem Rentenfaktor.

- (3) Sie legen zu Beginn der Versicherung Ihr Garantieniveau und damit Ihre zum Rentenbeginn garantierte Rente fest. Lesen Sie hierzu auch § 2. Ob und wie Sie das Garantieniveau und damit die garantierte Rente im Laufe der Versicherung ändern können, erfahren Sie in § 14.

- (4) Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung erhöht sich die Rente in der Rentenphase jährlich. Die erste Erhöhung führen wir zu Beginn des Versicherungsjahres durch, das auf den Beginn der Rentenzahlung folgt.

- (5) Wenn die versicherte Person nach dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt, gilt:

- Liegt der Zeitpunkt des Todes nach dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit, endet der Vertrag ohne weitere Leistungen von uns.
- Haben Sie keine Rentengarantiezeit vereinbart, endet der Vertrag ohne weitere Leistung von uns.

Stirbt die versicherte Person vor dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit, sind die weiteren Folgen abhängig vom Zeitpunkt des Todes und vom Durchführungsweg.

(6) **Durchführungsweg „Direktversicherung“**

Haben Sie eine Versicherung als Direktversicherung abgeschlossen, gilt:

1. Wenn die versicherte Person vor dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt, zahlen wir eine Leistung wie folgt aus. Maßgeblich ist dabei der jeweilige Status des Empfängers der Leistung zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

a) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 1 bis 4

Das vorhandene Gesamtguthaben wandeln wir in eine Rente um. Wir zahlen eine lebenslange Leibrente.

b) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 5 und 6

Das vorhandene Gesamtguthaben wandeln wir in eine Rente um.

- I) An minderjährige Hinterbliebene zahlen wir eine abgekürzte Leibrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder bei Tod endet der Anspruch auf Leistung.

- II) An volljährige Hinterbliebene zahlen wir eine abgekürzte Leibrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies gilt für Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 5 aber nur soweit die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorliegen. Entfallen die Voraussetzungen nach Leistungsbeginn aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres, erlischt der Anspruch auf Leistung für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen. Ein Entfallen der Voraussetzungen muss uns der jeweilige Hinterbliebene unverzüglich mitteilen.

Die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG sind vom jeweiligen Hinterbliebenen in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann zum Beispiel durch einen Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung geschehen. Für Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 6 müssen die Ansprüche in geeigneter Form nachgewiesen werden.

- III) I) oder II) gilt nicht für Hinterbliebene, bei denen die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG vorliegen. Diesen Hinterbliebenen zahlen wir eine lebenslange Leibrente.

Die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG sind in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann zum Beispiel durch einen Schwerbehindertenausweis geschehen.

c) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 b)

Aus dem vorhandenen Gesamtguthaben zahlen wir einmalig ein Sterbegeld. Das Sterbegeld ist dabei begrenzt auf die vom Bundesministerium für Finanzen als angemessen angesehene Höhe. Darüber hinaus werden keine Leistungen fällig.

Für die Bestimmung der Renten legen wir die bei Rentenbeginn für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen zu Grunde.

2. Wenn die versicherte Person nach dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt und der Zeitpunkt des Todes vor dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit liegt, zahlen wir eine Leistung wie folgt aus. Maßgeblich ist dabei der jeweilige Status des Empfängers der Leistung zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

a) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 1 bis 4

Wir zahlen die Rente nach Absatz 1 unverändert bis zum letzten Fälligkeitstermin der Rentengarantiezeit weiter.

b) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 5 und 6

Wir zahlen die Rente nach a) unverändert bis zum letzten Fälligkeitstermin der Rentengarantiezeit höchstens jedoch bis zum letzten Fälligkeitstermin vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies gilt für Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 5 aber nur, soweit die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG vorliegen.

Für das Entfallen und den Nachweis der Voraussetzungen gilt Absatz 6 Nummer 1 b) II) Sätze 3 und 6 entsprechend.

Bei Hinterbliebenen, bei denen die Voraussetzung nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vorliegen, leisten wir die Rente nach a) bis zum letzten Fälligkeitstermin der Rentengarantiezeit unabhängig vom Lebensalter.

Für den Nachweis der Voraussetzungen gilt Absatz 6 Nummer 1 b) III) Sätze 3 und 4 entsprechend. Für Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 6 müssen die Ansprüche in geeigneter Form nachgewiesen werden.

c) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 b)

Die noch bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden garantierten Renten zinsen wir mit dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt ab. Aus diesem Kapital zahlen wir einmalig ein Sterbegeld. Das Sterbegeld ist dabei begrenzt auf die vom Bundesministerium für Finanzen als angemessen angesehene Höhe. Darüber hinaus werden keine Leistungen fällig.

(7) **Durchführungsweg „Direktzusage“**

Haben Sie eine Versicherung im Durchführungsweg „Direktzusage“ abgeschlossen, gilt:

1. Wenn die versicherte Person vor dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt, zahlen wir das Gesamtguthaben an Sie aus.

2. Wenn die versicherte Person nach dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt und der Zeitpunkt des Todes vor dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit liegt, zahlen wir die Rente nach Absatz 1 bis zum letzten Fälligkeitstermin der Rentengarantiezeit weiter.

(8) **Durchführungsweg „Unterstützungskasse“**

Haben Sie eine Versicherung im Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ abgeschlossen, gilt:

1. Wenn die versicherte Person vor dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt, zahlen wir das Gesamtguthaben an Sie aus.

Sind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nur Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 b) anspruchsberechtigt, zahlen wir aus dem vorhandenen Gesamtguthaben einmalig ein Sterbegeld.

2. Wenn die versicherte Person nach dem vereinbarten Beginn der Rente stirbt und der Zeitpunkt des Todes vor dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit liegt, zahlen wir eine Leistung an Sie wie folgt aus. Maßgeblich ist dabei der jeweilige Status des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

a) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 1 bis 4

Absatz 6 Nummer 2 a) gilt entsprechend.

b) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 a) Nummer 5 und 6

Absatz 6 Nummer 2 b) gilt entsprechend.

c) Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 b)

Sind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nur Hinterbliebene nach § 24 Absatz 5 b) anspruchsberechtigt, zahlen wir aus dem dafür zu Verfügung stehenden Kapital ein-

maling ein Sterbegeld. Wir ermitteln dieses Kapital aus den noch bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden garantierten Renten, die wir mit dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abzinsen.

Die Höhe des Sterbegeldes nach Nummer 1 und 2 ist auf den Betrag eines Sterbegeldes nach § 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) begrenzt. Darüber hinaus werden keine Leistungen fällig.

#### (9) Kleinbetragsrenten im Durchführungsweg „Direktversicherung“

Bei einer Direktversicherung erteilen Sie uns mit Abschluss dieses Versicherungsvertrags die Erlaubnis, in Ihrem Namen Ihr Recht als Arbeitgeber auf Abfindung von laufenden Leistungen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG oder auch „Betriebsrentengesetz“) auszuüben.

Für das Zahlen einer Abfindung gilt Folgendes:

- Die Voraussetzungen des § 3 Absätze 2 und 4 BetrAVG sind erfüllt.

Die Rente nach den Absätzen 1 bis 6 einschließlich Überschussbeteiligung darf zu Rentenbeginn die Höhe einer Kleinbetragsrente nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BetrAVG nicht überschreiten. Nach der derzeitigen Fassung dieser gesetzlichen Regelungen wird die maximale Höhe einer Kleinbetragsrente wie folgt ermittelt:

Das gesamte zu Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital vor einer eventuellen teilweisen Kapitalabfindung nach § 18 Absatz 2 wird in eine gleichmäßige monatliche Rente umgewandelt. Beträgt diese Rente bis zu einem Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), ist es eine Kleinbetragsrente.

Vergleichen Sie zur Überschussbeteiligung auch § 4.

- Üben wir das Recht auf Abfindung aus, finden wir die Kleinbetragsrente bei Rentenbeginn durch eine einmalige Kapitalzahlung ab. Den jeweiligen Bewertungsstichtag entnehmen Sie § 3 Absatz 7.
- Mit der Abfindung endet der Vertrag.
- Das Recht auf Abfindung üben wir nicht aus, wenn die Versicherung bis zum Rentenbeginn beitragspflichtig geführt und ausdrücklich bei Rentenbeginn die vereinbarte Rentenzahlung verlangt wird.

Sollten wir die Abfindung beabsichtigen, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres auszahlen. Wir reservieren den Abfindungsbetrag dann bis zum Auszahlungszeitpunkt kostenfrei und unverzinst. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

- (10) Die Regelungen des Absatzes 9 gelten auch, wenn nach dem Rentenbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.
- (11) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

### § 2 – Was ist das Garantieniveau und wie kann es sich ändern?

- (1) Sie legen zu Beginn Ihrer Versicherung fest, wie groß der Anteil der Summe Ihrer Beiträge ist, der am Ende der planmäßigen Ansparphase garantiert ist. Diesen Anteil nennen wir Garantieniveau der Versicherung. Es kann zu Beginn 0 %, 50 %, 70 %, 80 % oder 90 % betragen. Wie wir Ihre Beiträge aufteilen, um das gewählte Garantieniveau zu erreichen, entnehmen Sie § 6.
- (2) Die zum festgelegten Garantieniveau gezahlten Beiträge sind zum Ende der Ansparphase zu diesem Garantieniveau garantiert. Voraussetzung dafür ist, dass die Versicherung ab dem Zeitpunkt, ab dem dieses Garantieniveau gilt, unverändert bis zum Ende der Ansparphase fortgeführt wird.

Sie können das Garantieniveau des Vertrags unter bestimmten Voraussetzungen im Laufe der Zeit ändern. Lesen Sie hierzu § 14.

- (3) Im Laufe der Zeit kann sich das Garantieniveau ändern. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen:
  - a) Sie können Ihr Garantieniveau ändern durch

– die individuelle Gewinnsicherung. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 15.

– die Änderung des Garantieniveaus für zukünftige Beiträge. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 14.

b) Wir ändern Ihr Garantieniveau durch die Wahl einer der Optionen Ablaufmanagement oder automatische Gewinnsicherung. Weitere Informationen zu diesen Optionen finden Sie in § 15.

c) Das Garantieniveau Ihrer Versicherung ändert sich indirekt durch eine der in den §§ 13 bis 17 beschriebenen Möglichkeiten.

### § 3 – Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

(1) Ihre Rente bietet in der Ansparphase Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt. Welchen Anteil Ihrer Beiträge wir in den Fonds investieren, legen Sie mit der Wahl des Garantieniveaus fest. Vergleichen Sie hierzu auch § 2 für Grundsätzliches zum Garantieniveau und § 14 für Änderungen des Garantieniveaus. Zu Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen an.

(2) Als Wert eines Anteils gilt sowohl beim Kauf von Fondsanteilen wie auch bei Entnahmen aus dem Fonds der Rücknahmepreis des von Ihnen gewählten Fonds. Den jeweiligen Bewertungsstichtag entnehmen Sie Absatz 7.

(3) Die Erträge, die aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, fließen unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteile.

(4) Da die Wertentwicklung der Anteile nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Rente aus Ihrem Fondsguthaben vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Anteile, einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust des Fondsguthabens können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds entstehen. Lesen Sie hierzu auch § 20. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(5) Die Höhe der Rente aus dem Fondsguthaben ist vom Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteile abhängig. Den Geldwert ermitteln wir, indem wir die Anzahl der Anteile Ihrer Versicherung mit dem am jeweiligen Bewertungsstichtag gültigen Geldwert eines Anteils multiplizieren. Dieser Wert wird auch als Rücknahmepreis bezeichnet. Den jeweiligen Bewertungsstichtag entnehmen Sie Absatz 7.

(6) Die Leistungen aus der Versicherung erbringen wir als Geldleistung.

(7) Den Tag, zu dem wir Ihre Beiträge in Fondsanteile oder Ihre Fondsanteile in Geld umwandeln, nennen wir Bewertungsstichtag. Wir verwenden für die Umwandlung den zu diesem Tag gültigen Wert des jeweiligen Fonds. Wir verwenden verschiedene Bewertungsstichtage:

a) Der Bewertungsstichtag für

– Entnahmen nur aus dem Fondsguthaben,

– die Wertermittlung bei Umschichtungen im Rahmen der individuellen Gewinnsicherung,

– die Wertermittlung des Fondsguthabens, das bei einem Shift nach § 16 übertragen wird,

– die Bestimmung der Anzahl der Anteile des gewählten Fonds, auf den der Geldwert bei einem Shift nach § 16 übertragen wird

ist der von Ihnen gewünschte Termin der Entnahme, der Gewinnsicherung oder des Shift. Er ist jedoch frühestens der erste Börsentag, der auf den Eingang Ihres Antrags folgt.

b) Der Bewertungsstichtag für

– die Wertermittlung bei einem Todesfall in der Ansparphase

ist der erste Börsentag nach Eingang der Meldung.

c) Der Bewertungsstichtag für

– anteilige Entnahmen aus dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben

ist der erste Börsentag des Monats der nächsten Beitragsfälligkeit.

- d) Der Bewertungsstichtag für die Wertermittlung der Fondsanteile
- bei der Beitragszahlung,
  - beim Leisten von Zuzahlungen,
  - beim Zuteilen von Überschüssen,
  - bei Übertragen von Überschussguthaben oder Überschussanteilen von einer Zusatzversicherung auf die Hauptversicherung,
  - bei Entnahme von Risikobeiträgen und Verwaltungskostenanteilen,
  - bei Beendigung der Versicherung durch Kapitalabfindung,
  - bei Beendigung der Versicherung durch Abfindung einer Kleinbetragsrente,
  - beim Durchführen der automatischen Gewinnsicherung,
  - beim Durchführen des Ablaufmanagements,

ist der erste Börsentag des jeweiligen Monats, zu dem die genannten Aktionen durchgeführt werden.

- e) Der Bewertungsstichtag für die Wertermittlung der Fondsanteile
- bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung,
- ist der erste Börsentag des Monats, nach Ende der Versicherung.
- f) Der Bewertungsstichtag für die Wertermittlung der Fondsanteile
- bei Rentenbeginn für die Bestimmung der Rentenhöhe,
- ist der erste Börsentag des Monats, vor dem Monat des Rentenbeginns.

Können wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, keine Wertermittlung vornehmen, nehmen wir die Bewertung grundsätzlich zum nächsten Börsentag vor, an dem eine Bewertung möglich ist.

Neben den hier festgelegten Bewertungsstichtagen können wir zusätzliche Bewertungsstichtage einführen. Unberührt bleibt dann Ihre Möglichkeit, die Bewertung ausschließlich zu den bisherigen Bewertungsstichtagen zu verlangen.

#### § 4 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Dies nennen wir Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen.

Nachfolgend beantworten wir Ihnen diese Fragen:

- Wie ermitteln wir den Überschuss des Geschäftsjahres und wie verwenden wir diesen? Lesen Sie dazu Absatz 2.
- Wie beteiligen wir Ihren Vertrag am Überschuss? Lesen Sie dazu die Absätze 3 bis 5.
- Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu? Lesen Sie dazu Absatz 6.
- Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags konkret durch? Lesen Sie dazu die Absätze 7 bis 10.
- Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren? Lesen Sie dazu Absatz 11.
- Wie informieren wir Sie über die Überschussbeteiligung? Lesen Sie dazu Absatz 12.

#### Wie ermitteln wir den Überschuss des Geschäftsjahres und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Den für die Überschussbeteiligung festgelegten Teil des Rohüberschusses

- schreiben wir unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu (Mindestzuführung).

Dabei beachten wir insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Nach der aktuell geltenden Fassung kann diese Mindestzuführung zur RfB mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde BaFin in Ausnahmefällen reduziert werden.

#### Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Die RfB dient vorrangig dazu, Schwankungen der Ertragslage über mehrere Jahre auszugleichen.

Die RfB dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

#### Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags ergeben sich weder aus der Zuführung noch aus der Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

#### Wie beteiligen wir Ihren Vertrag am Überschuss?

- (3) Gleichartige Versicherungen fassen wir zu einzelnen Bestandsgruppen zusammen. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Bestandsgruppe unterscheiden wir die Überschussbeteiligung je nach Tarif und nach einer gegebenenfalls angewendeten Sonderkondition.

- (4) Den Überschuss verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Dies bedeutet, dass jede Bestandsgruppe Überschüsse derart erhält, wie sie zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat.

Wir ordnen Ihre Versicherung

- vor Beginn der Rentenzahlung der Bestandsgruppe der fondsgebundenen Lebensversicherungen zu.

Wird für Ihre Versicherung eine Sonderkondition auf Grund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung angewendet, ordnen wir sie der Bestandsgruppe der fondsgebundenen Lebensversicherungen für Kollektive zu.

- ab Rentenbeginn der Bestandsgruppe der Rentenversicherungen zu.

Wird für Ihre Versicherung eine Sonderkondition auf Grund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung angewendet, ordnen wir sie der Bestandsgruppe der Rentenversicherungen für Kollektive zu.

Den Tarif und eine gegebenenfalls angewendete Sonderkondition finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Den zu Ihrer Versicherung gehörenden Überschussanteilsatz finden Sie dort unter Ihrem Tarif und Ihrer gegebenenfalls angewendeten Sonderkondition. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern und finden Sie auf unserer Website.

- (5) Der Vorstand legt jedes Jahr die Überschussanteilsätze auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest. Dies nennen wir Überschussdeklaration. Dabei unterscheidet er je nach Bestandsgruppe, Tarif und Sonderkondition.

Die für Ihren Vertrag benötigten Mittel werden durch die Direktgutschrift beziehungsweise durch eine Entnahme aus der RfB finanziert.

#### Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (6) Wir ermitteln die Bewertungsreserven, indem wir den Marktwert der Kapitalanlagen mit dem Bilanzwert der Kapitalanlagen vergleichen. Ist der Marktwert höher als der Bilanzwert, gibt es Bewertungsreserven.

Wir ordnen die Bewertungsreserven den berechtigten Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Voraussetzung dafür ist:

- Es entstehen Bewertungsreserven.
- Die Bewertungsreserven sind nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu. Zusätzlich ermitteln wir diesen Wert

- für den Zeitpunkt der Beendigung der Ansparphase.

Die Ansparphase endet

- bei Tod der versicherten Person.
- bei Kündigung des Vertrags.
- bei Rentenbeginn.

- während der Rentenphase. Wir ermitteln ihn erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

## Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags konkret durch?

### (7) Überschüsse in der Ansparphase

#### 1. Laufende Überschussanteile

Diese Versicherung erhält vor dem vereinbarten Rentenbeginn laufende Überschussanteile. Wir teilen diese Zins- und Kostenüberschussanteile monatlich zu. Die erste Zuteilung führen wir zum vereinbarten Beginn der Versicherung durch.

Den Zinsüberschuss berechnen wir in Prozent des jeweils zu Beginn eines Monats vorhandenen Garantieguthabens.

Den Kostenüberschuss berechnen wir in Prozent des jeweils zu Beginn eines Monats vorhandenen Fondsguthabens.

#### 2. Schlussüberschuss

Zu den Überschussanteilen nach Nummer 1 kann bei Ihrer Versicherung ein Schlussüberschuss bei folgenden Anlässen hinzukommen: Zum Zeitpunkt

- des vereinbarten Rentenbeginns.
- der Kündigung.
- des Todes der versicherten Person.

Bei Kündigung oder Tod erhalten Sie einen Schlussüberschuss nur dann, wenn gilt: Der Zeitpunkt der Kündigung oder des Todes liegt

- in den letzten 4 Jahren der Ansparphase und
- mindestens 5 Jahre nach dem Versicherungsbeginn.

Die Höhe des Schlussüberschusses berechnen wir wie folgt:

Wir ermitteln für Ihre Versicherung monatlich einen widerruflichen Schlussüberschuss-Anteil nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dieser ergibt sich aus der Summe

- des widerruflichen Schlussüberschuss-Anteils des vorherigen Monats verzinst mit der jeweils festgelegten Gesamtverzinsung und
- der Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem jeweils festgelegten Schlussüberschuss-Anteilsatz.

Die Bemessungsgrundlage für den Schlussüberschuss-Anteil ist das Garantieguthaben der Versicherung zu Beginn des jeweiligen Monats.

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Schlussüberschusses wird der dann aktuelle Schlussüberschuss-Anteil Ihrer Versicherung mit dem dann gültigen Schlussüberschuss-Faktor multipliziert. Durch diesen Faktor berücksichtigen wir, dass die Beteiligung am Schlussüberschuss vom Kapitalmarkt abhängig ist. Die Höhe des Schlussüberschusses kann Null sein.

#### 3. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich ermitteln wir für Ihren Vertrag bei Beendigung der Ansparphase den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven. Dabei halten wir uns an die jeweils geltende gesetzliche Regelung. Aktuell sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

#### Sockelbeteiligung

Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen. Sie kann demnach auch Null sein. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Dies tun wir jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration. Die Höhe der Sockelbeteiligung ist von der tatsächlichen Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven unabhängig.

#### Zuteilung

Zum Zeitpunkt der Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven vergleichen wir den für Ihren Vertrag zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven mit dem aktuellen Wert der Sockelbeteiligung. Den jeweils höheren Wert teilen wir Ihrem Vertrag zu.

#### Garantieniveau 0 %

Beträgt das Garantieniveau seit Beginn der Versicherung bis zur Beendigung der Ansparphase immer 0 % und wurden keine Gewinnsicherungen nach § 15 vorgenommen, entsteht kein Garantiekapital. In diesen Fällen ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven Null.

### (8) Verwendung der Überschüsse in der Ansparphase

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn erwerben wir mit den zuteilten laufenden Überschussanteilen Anteile an den von Ihnen gewählten Investmentfonds. Bitte lesen Sie hierzu § 3 Absatz 1.

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird ein vorhandenes Fondsguthaben zusammen mit einem möglichen Schlussüberschuss nach Absatz 7 Nummer 2 und Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 7 Nummer 3 entsprechend § 1 Absätze 5 bis 8 verwendet.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird aus einem vorhandenen Fondsguthaben zusammen mit einem möglichen Schlussüberschuss nach Absatz 7 Nummer 2 und Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 7 Nummer 3 einmalig eine sofort beginnende Rente berechnet. Dafür verwenden wir die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen.

Diese Rente bildet zusammen mit einer Rente aus Garantieguthaben die neue ab Rentenbeginn garantierte Rente. Dafür gilt die vereinbarte Rentengarantiezeit.

Zu den Bewertungsstichtagen lesen Sie bitte § 3 Absatz 7.

### (9) Überschüsse in der Rentenphase

#### 1. Laufende Überschussanteile

Diese Versicherung erhält nach dem vereinbarten Rentenbeginn laufende Überschussanteile. Wir teilen diese Zins- und Risikoüberschussanteile zu jedem Termin einer Rentenzahlung zu. Die Risikoüberschussanteile nennen wir auch Rentenbonus. Die erste Zuteilung führen wir zum vereinbarten Rentenbeginn durch.

Den Zinsüberschuss berechnen wir in Prozent des jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung vorhandenen Garantieguthabens.

Den Risikoüberschuss berechnen wir in Prozent der jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung garantierten Rente.

#### 2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Auch in der Rentenphase teilen wir Ihrem Vertrag jedes Jahr am Versicherungsjahrestag Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven zu. Dabei halten wir uns an die jeweils geltende gesetzliche Regelung. Die erste Zuteilung führen wir ein Jahr nach Beginn der Rentenphase durch.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen. Sie kann demnach auch Null sein. Außerdem können aufsichtsrechtliche Regelungen dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

### (10) Verwendung der Überschüsse in der Rentenphase

#### 1. Zinsüberschuss

Sie vereinbaren mit uns bei Abschluss des Vertrags, wie die Zinsüberschussanteile in der Rentenphase verwendet werden sollen. Bis zum Ende der Ansparphase haben Sie jederzeit das Recht, die Art der Überschussverwendung zu wechseln. Wir weisen Sie auf diese Möglichkeit rechtzeitig vor dem Ende der Ansparphase noch einmal hin.

Sie können abhängig von den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes zwischen folgenden Arten der Überschussverwendung wählen:

##### a) flexible Rente

Wir teilen die in der Rentenphase für Ihre Versicherung berechneten Zinsüberschussanteile so auf, dass sich eine gleich bleibende Rente aus Überschüssen ergibt. Bei der Berechnung dieser Rente setzen wir voraus, dass der Zinsüberschussatz in der gesamten Rentenphase gleich bleibt. Ändern wir diesen Überschussatz, ändert sich auch die Höhe der flexiblen Rente.

Die flexible Rente kann in der Rentenphase auch sinken.

##### b) dynamische Rente

Wir wandeln die in der Rentenphase für Ihre Versicherung berechneten Zinsüberschussanteile jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung in eine Rente aus Überschüssen um.

Die dynamische Rente kann in der Rentenphase nicht sinken.

#### 2. Risikoüberschuss

Die Verwendung des Risikoüberschusses hängt davon ab, welche Art

der Überschussverwendung Sie für den Zinsüberschuss gewählt haben.

Haben Sie für den Zinsüberschuss die Überschussverwendung „dynamische Rente“ gewählt, wandeln wir die in der Rentenphase für Ihre Versicherung berechneten Risikoüberschussanteile jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung in eine Rente aus Überschüssen um.

Andernfalls zahlen wir die in der Rentenphase Ihrer Versicherung berechneten Risikoüberschussanteile mit der nächsten Rentenrate aus.

### 3. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wir wandeln die in der Rentenphase für Ihre Versicherung berechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung in eine Rente aus Überschüssen um.

Für eine Rente aus Überschüssen gilt:

- Wir zahlen sie zusätzlich zur Rente, die wir aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Gesamtguthaben ermittelt haben, aus.
- Beim Ermitteln der Rente aus Überschüssen verwenden wir die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen.

### Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(11) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese Einflüsse sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir also nicht garantieren. Sie kann jeweils auch Null Euro betragen.

### Wie informieren wir Sie über die Überschussbeteiligung?

(12) Wir veröffentlichen jährlich im Geschäftsbericht:

- den Überschuss und die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven des Unternehmens. Diese Werte ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).
- die festgelegten Überschussanteilsätze. Die zu Ihrer Versicherung gehörenden Überschussanteilsätze finden Sie dort unter Ihrem Tarif und Ihrer gegebenenfalls angewendeten Sonderkondition.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Website.

Über den Stand Ihrer Ansprüche informieren wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

### § 5 – Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Das heißt, Sie können in diesem Fall Ihren Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 8 Absatz 2 und 3 sowie § 10.

Ihre Versicherung beginnt um 0.00 Uhr des ersten Tages und endet um 24.00 Uhr des letzten Tages der vereinbarten Dauer des Vertrags.

### § 6 – Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Nach Abzug der Kosten nach § 7 führen wir den verbleibenden Anteil Ihrer Beiträge dem Gesamtguthaben zu. Das Gesamtguthaben setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Garantieguthaben: Dies ist das Guthaben, das wir benötigen, um die Garantie Ihres Vertrags zu finanzieren.
- Fondsguthaben: Dies ist das Guthaben, das Ihre Fondsanteile zum jeweiligen Kurswert bilden.

Mit der Wahl des Garantieniveaus bestimmen Sie, wie wir Ihre zukünftigen Beiträge auf diese beiden Komponenten aufteilen.

Den Betrag, der Ihrem Garantieguthaben zugerechnet wird, berücksichtigen wir zum Termin der Beitragsfälligkeit.

Den Betrag, der dem Fondsguthaben zugerechnet wird, investieren wir in Fonds. Dabei legen wir das zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit gültige Verhältnis für die Fondsanlage der Beiträge zu Grunde. Beim Ermitteln des jeweiligen Bewertungsstichtages nach § 3 Absatz 7 d) gehen wir von einer Beitragszahlung zum Termin der Beitragsfälligkeit aus.

Für Beitragserhöhungen und Zuzahlungen lesen Sie bitte § 17.

### § 7 – Wie verrechnen wir die Kosten Ihrer Versicherung?

- (1) Mit Ihrer Versicherung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um
- Abschluss- und Vertriebskosten und übrige Kosten.  
Das Tilgen dieser Kosten ist in Ihrer Versicherung bereits berücksichtigt.
  - anlassbezogene Kosten.

#### Verrechnen der Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme.
- (3) Die Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir über einen Zeitraum von fünf Jahren, aber höchstens bis zum Ende der Ansparphase.

Haben Sie die „Start Police“ eingeschlossen, verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten über einen verlängerten Zeitraum von zehn Jahren.

Gilt für Ihre Versicherung die Sonderkondition

- „Standard verteilt“,
- „Kollektivtarif verteilt“ oder
- „Firmengruppentarif“ verteilt,

verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten über die gesamte Beitragszahlungsdauer. Dies gilt auch bei Einschluss der „Start Police“.

Wir entnehmen diese Kosten Ihren laufenden Beiträgen.

- (4) Bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung verrechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten mit dem Einmalbeitrag.
- (5) Beim Ermitteln der Werte für unsere Bilanz wenden wir auf Ihre Versicherung das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) an.

#### Verrechnen der übrigen Kosten

- (6) Die übrigen Kosten fallen verteilt während der gesamten Versicherungsdauer an. Sie setzen sich zusammen aus

- den Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrags bei uns und
- den Fondskosten. Diese Kosten werden von der Fondsgesellschaft für die Fondsverwaltung erhoben.

#### Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrags

Wir ermitteln sie

- in der Ansparphase als monatliche Kosten in Prozent der jeweils vorhandenen Garantie- und Fondsguthaben. Wir entnehmen diese Kosten dem jeweiligen Guthaben.
- in der Rentenphase in Prozent der gezahlten Rente. Wir entnehmen diese Kosten dem Deckungskapital.

#### Fondskosten

Die Fondskosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für jeden Fonds in Prozent Ihres jeweiligen Fondsguthabens. Die Fondskosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt.

#### Höhe der Kosten

- (7) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Weitere Informationen zu den anlassbezogenen Kosten finden Sie in § 19 und in der Gebührentabelle.

#### Folgen der Kostenverrechnung für Sie

- (8) Durch die beschriebene Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sind in der Anfangszeit nur geringe Beträge nach § 11 Absätze 8 und 13 vorhanden
- als Rückkaufswert oder
  - um eine beitragsfreie Rente zu bilden.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und den beitragsfreien Leistungen sowie zu deren jeweiligen Höhen finden Sie in der Garantiewerttabelle. Diese erhalten Sie zusammen mit Ihrem Versicherungsschein.

#### Kosten für eine Erhöhung Ihres Beitrags, für die Dynamisierung und für Zuzahlungen

- (9) Erhöhen Sie Ihren Beitrag, leisten Sie eine Zuzahlung oder führen wir eine vereinbarte Dynamisierung durch, erheben wir erneut Kosten nach Absatz 1.

- Bei Erhöhungen Ihres Beitrags und bei Dynamisierungen verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten wie in den Absätzen 2 bis 5 beschrieben.
  - Bei Zuzahlungen entnehmen wir der Zuzahlung zum Zeitpunkt der Einrechnung einmalig Abschluss- und Vertriebskosten.
- Die übrigen Kosten fallen wie in Absatz 6 beschrieben an.

### § 8 – Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag), durch Monatsbeiträge, Vierteljahresbeiträge, Halbjahresbeiträge oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) zahlen.
- (2) Den ersten Beitrag oder Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen. Sie müssen ihn jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig (Fälligkeitstag). Die Versicherungsperiode ist abhängig von der Zahlweise der Beiträge. Die Versicherungsperiode umfasst bei
  - Jahresbeiträgen ein Jahr,
  - Monatsbeiträgen einen Monat,
  - Vierteljahresbeiträgen drei Monate und
  - Halbjahresbeiträgen ein halbes Jahr.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrags oder bei beitragsfreien Verträgen beträgt die Versicherungsperiode einen Monat.
- (3) Haben Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan, damit der Beitrag bei uns eingeht, ist die Zahlung rechtzeitig.
 

Haben Sie das Einziehen des Beitrags von einem Konto (Lastschriftverfahren) vereinbart, ist die Zahlung in folgenden Fällen rechtzeitig:

  - Wir können den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen und Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung nicht.
  - Wir können den Beitrag am Fälligkeitstermin nicht einziehen und Sie haben das nicht zu vertreten. Darauf senden wir Ihnen eine Aufforderung zur Zahlung des Beitrags. Sie zahlen den Beitrag unverzüglich nach dieser Aufforderung.

Wir können künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen, wenn wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten. Das gilt nur, wenn Sie diesen Umstand zu vertreten haben.
- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten zahlen.
- (5) Die Pflicht zur Beitragszahlung endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Beitragszahlung.
- (6) Wird die Leistung Ihrer Versicherung fällig, werden wir noch offene Beiträge mit dieser Leistung verrechnen.

### Stundung

- (7) Sie können eine Stundung der Beiträge verlangen.
 

Die Stundung kann für maximal 24 Monate ab Fälligkeit des ersten gestundeten Beitrags erfolgen. Sie können mehrmals eine Stundung vereinbaren. Eine erneute Stundung ist allerdings nur möglich, wenn Sie die gestundeten Beiträge aus einer früheren Stundung vollständig beglichen haben.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wir erheben keine Stundungszinsen. Im Leistungsfall wird die Leistung um die ausstehenden Beiträge gekürzt.

Für die Stundung ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns notwendig. Ein Anspruch auf eine Stundung besteht, wenn das Gesamtguthaben des Vertrags bereits einen Wert in Höhe der zu stundenden Beiträge erreicht hat.

Endet die Dauer der Stundung, können Sie wählen, wie Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen:

  - Sie zahlen die gestundeten Beiträge in einem Betrag am Ende des vereinbarten Zeitraums der Stundung nach.
  - Sie zahlen die gestundeten Beiträge innerhalb eines Zeitraumes von 48 Monaten in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten nach.

- (8) Wenn Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen, entnehmen wir sie Ihrem Vertrag, sofern das vorhandene Kapital dafür ausreicht. Durch die Entnahme reduziert sich die Leistung Ihres Vertrags, während die Beiträge unverändert bleiben. Die Leistung wird zum nächsten Termin der Beitragsfälligkeit neu ermittelt.
 

Wir entnehmen die gestundeten Beiträge dem Gesamtguthaben der Premium Rente und dem Deckungskapital der gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

### § 9 – Was gilt bei Abschluss einer Start Police?

- (1) Bei der „Start Police“ haben Sie die Möglichkeit zu Beginn verminderte Beiträge zu zahlen. Dies nennen wir Startphase. Sie setzt sich aus einer konstanten Phase und einer anschließenden Steigerungsphase zusammen. In der Steigerungsphase steigt der Beitrag stufenweise an. Diese Beitragssteigerungen vereinbaren wir mit Ihnen zu Vertragsbeginn. Die Steigerungsphase endet in einem vereinbarten Versicherungsjahr. In der Zielphase zahlen Sie den Zielbeitrag. Dieser Beitrag ist konstant.
- (2) Sie haben mit der „Start Police“ bereits ab Versicherungsbeginn den Versicherungsschutz in voller Höhe. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beiträge wie vertraglich vereinbart zahlen. Den zu Vertragsbeginn vereinbarten Beitragsverlauf mit den Beiträgen für Start- und Zielphase finden Sie im Versicherungsschein. Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum Jahrestag der Versicherung.
- (3) Im Vergleich zu einem für die gesamte Beitragszahlungsdauer gleichbleibenden Beitrag, zahlen Sie nach Ende der Startphase einen höheren Beitrag.
- (4) Während der Startphase haben Sie jeweils zum Jahrestag der Versicherung das Recht, die Startphase vorzeitig zu beenden. Voraussetzung ist, dass wir keine Leistungspflicht bei einer eingeschlossenen Zusatzversicherung anerkannt haben.
 

Machen Sie während der Startphase von Ihrem vorzeitigen Umwandlungsrecht keinen Gebrauch, so beginnt die Zielphase zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
- (5) Bei einem vorzeitigen Ende der Startphase, tritt Ihre Versicherung früher in die Zielphase ein.
 

Je früher Ihre Versicherung in die Zielphase wechselt, desto geringer wird der Zielbeitrag. Der Zielbeitrag wird bei einem Wechsel nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Tarifikalkulation für Ihren Vertrag neu festgelegt. Dabei berücksichtigen wir die zum Zeitpunkt des vorzeitigen Endes der Startphase noch ausstehenden Abschluss- und Vertriebskosten. Wir verrechnen sie ab diesem Zeitpunkt

  - für Ihre Versicherung wie in § 7 Absatz 3 beschrieben.
  - für Ihre gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherung wie im Paragraphen „Wie verrechnen wir die Kosten Ihrer Versicherung?“ der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung beschrieben.
- (6) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, gilt:

Im Leistungsbezug übernehmen wir an Ihrer Stelle die Beitragszahlung für Ihren Vertrag. Dabei führen wir die Beitragssteigerungen der „Start Police“ wie vereinbart durch.

Nach Ende unserer Leistungspflicht führen Sie die Beitragszahlung beginnend auf der dann erreichten Beitragsstufe fort. Hat zu diesem Zeitpunkt die Zielphase bereits begonnen, führen Sie die Beitragszahlung mit dem Zielbeitrag fort.

- (7) Die Möglichkeit der Beitragsstundung nach § 8 Absätze 7 und 8 besteht in der Startphase nur eingeschränkt. Das Gesamtguthaben des Vertrags ist dafür in der Startphase selten hoch genug.
 

Auf Grund der Tarifbesonderheit ist auch nach der Startphase – insbesondere in den ersten Jahren – kein ausreichend hohes Gesamtguthaben vorhanden. Daher kann die Möglichkeit der Beitragsstundung nach § 8 Absätze 7 und 8 auch danach noch eingeschränkt sein.

### § 10 – Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### Einlösungsbeitrag

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Risikoprüfung

durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir von der Leistung befreit, vorausgesetzt wir haben Sie

- durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

#### **Folgebeitrag**

- (3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Mit der Mahnung kündigen wir vorsorglich den Vertrag zum Ablauf der Zahlungsfrist. Unsere Kündigung wird automatisch wirksam, wenn Sie dann noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Wir stellen den Vertrag dann beitragsfrei. Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend. Zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist den angeforderten Betrag nach, so wird die Kündigung wieder unwirksam. Tritt ein Versicherungsfall zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Nachzahlung ein, besteht kein oder nur verminderter Versicherungsschutz.
- (5) Befinden Sie sich bei Eintritt eines Versicherungsfalles mit der Zahlung in Verzug, gilt Folgendes:
- Tritt ein Versicherungsfall vor Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist ein, bleibt der Versicherungsschutz in vollem Umfang bestehen. Wir können die noch ausstehenden Beiträge mit unserer Leistung verrechnen.
  - Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist ein, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.
- (6) Auf die in den Absätzen 4 und 5 genannten Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

#### **§ 11 – Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen, Ihren Beitrag reduzieren oder Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?**

##### **Kündigung**

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit in Textform zum Schluss der Versicherungsperiode kündigen. Nach dem Beginn der Rentenzahlung können Sie Ihre Versicherung nicht mehr kündigen.

- (2) **Durchführungswege „Direktzusage“ und „Unterstützungskasse“**  
Nach der Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert nach den Absätzen 4 bis 6 und die Überschussbeteiligung nach Absatz 7 aus. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

- (3) **Durchführungsweg „Direktversicherung“**

Mit der Kündigung wandelt sich Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung nach den Absätzen 9 und 11 um. Nur in den folgenden Fällen zahlen wir den Rückkaufswert nach den Absätzen 4 bis 6 aus:

1. Der Arbeitnehmer scheidet vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, das der betrieblichen Altersversorgung zu Grunde liegt, und es wird eine der nachfolgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt:

- a) Zum Zeitpunkt der Kündigung ist die Anwartschaft noch teilweise oder vollständig verfallbar im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Wir zahlen den Rückkaufswert aus, der auf dem verfallbaren Anteil beruht. Liegt eine vollständige Verfallbarkeit vor, zahlen wir zusätzlich die Überschussbeteiligung nach Absatz 7 aus. Der Arbeitgeber erklärt die Kündigung uns gegenüber spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers in Textform.
- b) Die Kündigung erfolgt auf Grund einer Übertragung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 BetrAVG. In diesen Fällen zahlen wir den Rückkaufswert und die Überschussbeteiligung nach Absatz 7 als Übertragungswert nach § 4 Absatz 5 Satz 2 BetrAVG.

Bei einer Übertragung nach § 4 Absatz 3 BetrAVG muss die Übertragung spätestens ein Jahr nach dem vorzeitigen

Ausscheiden der versicherten Person uns gegenüber in Textform erklärt werden. Das vorzeitige Ausscheiden der versicherten Person aus dem Arbeitsverhältnis und die Übertragung der Anwartschaft sind uns auf Verlangen nachzuweisen.

- c) Die Kündigung erfolgt auf Grund einer Abfindung nach § 3 BetrAVG. Zusätzlich zum Rückkaufswert zahlen wir die Überschussbeteiligung nach Absatz 7 aus.
- d) Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat seine bisherige Direktversicherung mit eigenen Beiträgen fortgeführt und kündigt den Teil der Versicherung, der aus diesen eigenen Beiträgen finanziert wurde.

2. Die Kündigung erfolgt auf Grund einer Abfindung im laufenden Beschäftigungsverhältnis, soweit nicht § 3 BetrAVG Anwendung findet. Zusätzlich zum Rückkaufswert zahlen wir die Überschussbeteiligung nach Absatz 7 aus. Die Abfindung der Anwartschaft der versicherten Person ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Haben wir im Rahmen einer Kündigung nach Nummer 1 und 2 bereits Beträge ausgezahlt oder übertragen, mindern diese Beträge das beitragsfreie Kapital und damit die beitragsfreien Leistungen Ihrer Versicherung.

##### **Rückkaufswert**

- (4) Der Rückkaufswert entspricht dem Gesamtguthaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Das Gesamtguthaben besteht aus dem Garantieguthaben und dem Fondsguthaben.

Das Garantieguthaben entspricht nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) dem Deckungskapital, welches wir benötigen, um die Garantie Ihres Vertrags zu finanzieren. Es ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Bei der Ermittlung des Garantieguthabens und des Fondsguthabens sind die Abschluss- und Vertriebskosten nach § 7 berücksichtigt.

##### **Abzug**

- (5) Von dem nach Absatz 4 ermittelten Wert erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz 3 Nummer 1 d) ein Abzug in Höhe von 150 Euro.

Die Beweislast für die Angemessenheit des vereinbarten und bezifferten Abzugs tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht, gilt Folgendes:

- Wir reduzieren den Abzug, wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall wesentlich niedriger liegen muss.
- Der Abzug entfällt, wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist.

- (6) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das Garantieguthaben nach Absatz 4 angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

##### **Auszahlen von Überschüssen**

- (7) Zusätzlich zahlen wir bei einer Kündigung nach den Absätzen 2 und 3, die nicht zu einer beitragsfreien Versicherung führt,

- den Schlussüberschuss-Anteil nach § 4 Absatz 7 Nummer 2 und
- die Beteiligung an den Bewertungsreserven für Ihre Versicherung nach § 4 Absatz 7 Nummer 3.

##### **Nachteile und Vorteile einer Kündigung**

- (8) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile und Vorteile haben.

###### Nachteile:

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung erfolgt die Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten. Weitere Informationen zur Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie in § 7. Durch diese Verrechnung können in der Anfangszeit nur geringe Beträge für den Rückkaufswert vorhanden sein.

Auch in den folgenden Jahren sind die Beträge für den Rückkaufswert möglicherweise geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge.

Bitte beachten Sie: Die zum festgelegten Garantieniveau gezahlten Beiträge sind erst zum Ende der Ansparphase zu diesem Garantieniveau

garantiert. Zum Zeitpunkt der Kündigung gilt diese Garantie nicht. Lesen Sie dazu § 2 Absatz 2.

#### Vorteile:

Benötigen Sie beispielsweise den bisherigen Versicherungsschutz nicht mehr, können Sie Beiträge sparen.

#### Ihre Entscheidung:

Bitte wägen Sie die Vor- und Nachteile einer Kündigung gegenüber einer Beitragsfreistellung oder einer unveränderten Fortsetzung Ihres Vertrags ab.

#### Hilfe zur Entscheidung:

Zusammen mit dem Versicherungsschein haben wir Ihnen die Garantiewerttabelle übergeben. In dieser Tabelle finden Sie nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner jeweiligen Höhe.

### **Beitragsreduzierung und Beitragsfreistellung**

(9) Anstatt Ihre Versicherung nach Absatz 1 zu kündigen, können Sie auch Ihren Beitrag reduzieren oder Ihre Versicherung beitragsfrei stellen. Dies können Sie jederzeit in Textform zum Schluss der Versicherungsperiode tun.

(10) Die Beitragsfreistellung können Sie auch befristen.

Befristen heißt: Wenn Sie die Beitragsfreistellung beantragen, nennen Sie uns bereits einen Termin, zu dem Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen wollen. Ist die Beitragsfreistellung durchführbar, vereinbaren wir mit Ihnen für den gewünschten Zeitraum eine Beitragspause. Am Ende der Beitragspause führen wir eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 14 durch.

Bitte beachten Sie: Es gibt Fälle, bei denen die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach der Beitragspause nicht durchführbar ist.

(11) Die Beitragsreduzierung und die Beitragsfreistellung der Versicherung haben unter anderem folgende Auswirkungen:

- a) Die neu ermittelte Rente ist niedriger als zuvor.
- b) Die Fondsanteile bleiben erhalten.

Beträgt jedoch Ihr aktuelles Garantieniveau 90 % oder 80 %, können Ihre zu diesem Garantieniveau eingezahlten Beiträge nicht mehr zu 90 % beziehungsweise 80 % garantiert sein. In diesem Fall schichten wir Fondsguthaben in Garantieguthaben um, um diese Garantie wieder herzustellen. Falls nicht genügend Fondsguthaben dafür vorhanden ist, schichten wir das vorhandene Fondsguthaben komplett in das Garantieguthaben um. So erreichen wir die maximal finanzierbare Garantie. Diese kann niedriger als die bisherigen 90 % beziehungsweise 80 % sein.

Die neue Höhe der garantierten Rente berechnen wir

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik
- für den Zeitpunkt der Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung
- unter Zugrundelegung des Garantieguthabens nach den Absätzen 4 und 11 b) abzüglich offener Beiträge.

### **Keine Beitragsrückzahlung**

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### **Nachteile und Vorteile einer Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung**

(13) Die Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile und Vorteile haben.

#### Nachteile:

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung erfolgt die Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten. Weitere Informationen zur Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie in § 7. Durch diese Verrechnung können in der Anfangszeit nur geringe Beträge vorhanden sein, um eine reduzierte oder beitragsfreie garantierte Rente zu bilden.

Auch in den folgenden Jahren steht dafür möglicherweise nur ein Betrag zur Verfügung, der geringer ist als die Summe der eingezahlten Beiträge.

Bitte beachten Sie: Es gibt Fälle, bei denen das Garantieniveau für bereits eingezahlte Beiträge sinkt. Lesen Sie dazu Absatz 11.

#### Vorteile:

Benötigen Sie beispielsweise den bisherigen Versicherungsschutz nicht mehr, können Sie Beiträge sparen.

#### Ihre Entscheidung:

Bitte wägen Sie die Vor- und Nachteile einer Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung gegenüber einer unveränderten Fortsetzung Ihres Vertrags ab.

#### Hilfe zur Entscheidung:

Zusammen mit dem Versicherungsschein haben wir Ihnen die Garantiewerttabelle übergeben. In dieser Tabelle finden Sie nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer jeweiligen Höhe.

### **Wiederaufnahme der Beitragszahlung**

(14) Sie können bei einer Versicherung mit reduziertem Beitrag oder einer beitragsfrei gestellten Versicherung jederzeit beantragen, die Beitragszahlung mit erhöhtem Beitrag wieder aufzunehmen. Dabei gilt:

- Die Beitragszahlung mit dem erhöhten Beitrag setzt zum nächsten Termin der Beitragsfälligkeit ein.
- Die Leistung wird zum nächsten Termin der Beitragsfälligkeit neu ermittelt.
- Die Beitragszahlweise wird beibehalten.
- Betrug bei einer Beitragsfreistellung das Garantieniveau zuvor weniger als 80 %, gilt dieses Garantieniveau auch für die zukünftigen Beiträge. Anderenfalls können wir das Garantieniveau für zukünftige Beiträge reduzieren.

Haben Sie eine Zusatzversicherung zu Ihrem Vertrag abgeschlossen, kann es von einer erneuten Risikoprüfung abhängen, ob und in welcher Höhe die Wiederaufnahme der Beitragszahlung möglich ist. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung.

Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung garantieren wir Ihnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen der Premiumrente in der betrieblichen Altersversorgung – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins.

Möchten Sie die garantierte Leistung wiederherstellen, haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können

- die Ansparphase verlängern. Lesen Sie dazu § 13 Absätze 2 bis 5.
- Fondsguthaben in Garantieguthaben umschichten. Lesen Sie dazu § 15 Absatz 1.
- Zuzahlungen leisten. Lesen Sie dazu § 17 Absätze 2 bis 5.
- die Beiträge erhöhen. Lesen Sie dazu § 17 Absätze 6 bis 10.

### **§ 12 – Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

(1) Sie erhalten von uns vor Rentenbeginn zum Ende eines jeden Versicherungsjahres nach § 234 I und § 234 o VAG Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersvorsorge und eine Renteninformation. Darin informieren wir Sie unter anderem über:

- den Wert des Garantieguthabens und der garantierten Rente
- den jeweils aktuellen Anteilswert der Fonds
- den Wert des Fondsguthabens

Diesen geben wir als Stückzahl von Anteilsscheinen und als Euro-Betrag an.

In der Rentenphase erhalten Sie von uns zum Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Mitteilung nach § 155 VVG zur Höhe Ihrer Rente und die Informationen nach § 234 p VAG.

- (2) Den aktuellen Anteilswert der Fonds erfahren Sie aus den Veröffentlichungen der Fondsgesellschaften und der Fachpresse. Außerdem stellen wir Ihnen im Internet eine Fondsübersicht unter [www.huk.de/fonds](http://www.huk.de/fonds) zur Verfügung.
- (3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

### **§ 13 – Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn sowie Ihre Rentengarantiezeit flexibel gestalten?**

#### **Vorziehen des Rentenbeginns**

(1) Sie können den Rentenbeginn vorziehen. Ziehen Sie Ihren Rentenbeginn vor, gilt Folgendes:

- Der frühestmögliche Rentenbeginn ist der in § 1 Absatz 1 genannte Termin.
- Der Antrag auf Vorziehen der Leistung muss bis spätestens einen

Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform bei uns eingegangen sein.

- Die vereinbarte Dauer der Rentengarantiezeit gilt auch für die vorgezogene Rente.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich

- das Garantieguthaben zu Rentenbeginn.
- die garantierte Rente.

Die Leistung einer gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherung verändert sich durch das Vorziehen.

Sie können den Rentenbeginn der Altersrente auf einen Termin vorziehen, der vor dem vereinbarten Ende der Versicherungs- oder Leistungsdauer der Zusatzversicherung liegt. In diesem Fall endet die Versicherungsdauer beziehungsweise Leistungsdauer der Zusatzversicherung bereits zum vorgezogenen Rentenbeginn der Altersrente.

Solange eine Leistung aus einer Zusatzversicherung erbracht wird, ist ein Vorziehen des Rentenbeginns nicht möglich.

### Hinausschieben des Rentenbeginns

- (2) Sie können den Rentenbeginn hinausschieben. Schieben Sie Ihren Rentenbeginn hinaus, gilt Folgendes:

- Der spätmöglichste Rentenbeginn ist der erste Versicherungsjahrestag, der auf die Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person folgt.
- Der Antrag auf Hinausschieben der Leistung muss bis spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn in Textform bei uns eingegangen sein.
- Die vereinbarte Dauer der Rentengarantiezeit gilt auch für die hinausgeschobene Rente. Allerdings darf bei lebenslanger Rente das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zum Ende der Rentengarantiezeit 92 Jahre nicht überschreiten.

Sonst wird die Rentengarantiezeit entsprechend angepasst.

- (3) Zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn befindet sich der Vertrag im beitragspflichtigen oder beitragsfreien Zustand.

Schieben Sie Ihren Rentenbeginn hinaus, ändert sich der Zustand Ihres Vertrags nicht.

Zahlen Sie in der verlängerten Ansparphase weitere Beiträge, entstehen Kosten nach § 7. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, Ihre Versicherung beitragsfrei zu stellen. Lesen Sie dazu § 11.

Durch das Hinausschieben des Rentenbeginns erhöht sich

- das Garantieguthaben zu Rentenbeginn.
- die garantierte Rente.

Für laufende Beiträge, Erhöhungen der Beiträge und Zuzahlungen in der verlängerten Ansparphase gilt: Zum neuen Rentenbeginn werden sie zu 0 %, 50 %, 70 %, 80 % oder 90 % garantiert, wenn Sie das entsprechende Garantieniveau gewählt haben.

Mit Garantieniveau meinen wir hier das Garantieniveau für die zukünftigen Beiträge.

### Flexibler Rentenbeginn und Sicherungsmechanismen

- (4) Haben Sie die automatische Gewinnsicherung nach § 15 eingeschlossen,

- läuft diese in der verlängerten Ansparphase weiter. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, die Option zu- oder abzuwählen.
- passen wir das Verfahren der automatischen Gewinnsicherung entsprechend der verlängerten Ansparphase an.

- (5) Haben Sie bis das Ablaufmanagement nach § 15 eingeschlossen, passen wir das Verfahren des Ablaufmanagements entsprechend der geänderten Ansparphase an. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, diese Option zu- oder abzuwählen.

### Anpassung der Rentengarantiezeit

- (6) Sie können die vereinbarte Rentengarantiezeit um volle Jahre verkürzen oder verlängern. Passen Sie Ihre Rentengarantiezeit an, gilt Folgendes:

- Die neue Rentengarantiezeit muss mindestens ein Jahr betragen.
- Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zum Ende der Rentengarantiezeit darf 92 Jahre nicht überschreiten.
- Der Antrag auf Anpassung der Rentengarantiezeit muss bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit der ersten Rente in Textform bei uns eingegangen sein.

Die garantierte Leistung der Versicherung verändert sich durch die Anpassung der Rentengarantiezeit:

- Eine Verlängerung führt zu einer verringerten garantierten Rente.
- Eine Verkürzung führt zu einer erhöhten garantierten Rente.

### Geänderter Rentenfaktor

- (7) Den zum geänderten Rentenbeginn beziehungsweise den wegen der geänderten Rentengarantiezeit gültigen Rentenfaktor ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen zu Grunde.

Die Gesamtrente bestimmen wir nach § 1 Absatz 2 mit dem geänderten Rentenfaktor.

### § 14 – Wie können Sie das Garantieniveau für zukünftige Beiträge ändern?

- (1) Sie haben in der Ansparphase grundsätzlich die Möglichkeit, das Garantieniveau für zukünftige Beiträge zu ändern. Im Folgenden verstehen wir unter Garantieniveau stets das Garantieniveau für die zukünftigen Beiträge.

- a) Wollen Sie auf eines der Garantieniveaus 80 % oder 90 % wechseln und Ihr bisheriges Garantieniveau liegt unter dem von Ihnen gewünschten Wert, ist das erst nach Tilgung aller Abschluss- und Vertriebskosten möglich. In allen anderen Fällen ist ein Wechsel jederzeit möglich.

- b) **Wollen Sie Ihr Garantieniveau ändern und beträgt es aktuell 90 % oder 80 % beachten Sie bitte: Ihre zu diesem aktuellen Garantieniveau eingezahlten Beiträge sind zum Zeitpunkt der Änderung und auch später gegebenenfalls nicht zu 90 % beziehungsweise 80 % garantiert.**

Um Ihnen dennoch eine möglichst hohe Garantie der bisherigen Beiträge zu gewähren, schichten wir entsprechend Fonds- in Garantieguthaben um. Falls nicht genügend Fondsguthaben vorhanden ist, schichten wir das vorhandene Fondsguthaben komplett in das Garantieguthaben um. So erreichen wir die maximal finanzierbare Garantie.

- c) Haben Sie

– die Sonderkondition „Direkt“ vereinbart, ist ein Wechsel zwischen den Garantieniveaus jederzeit uneingeschränkt möglich. Es findet keine Umschichtung von Fonds- in Garantieguthaben statt.

– eine Sonderkondition mit dem Zusatz „verteilt“ vereinbart, ist ein Wechsel auf 90 % oder 80 %, ausgehend von einem jeweils niedrigeren Niveau nicht möglich.

- (2) Nach Absatz 1 hängt die Möglichkeit zur Änderung des Garantieniveaus für zukünftige Beiträge von der Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten ab. Diese fallen unter anderem bei Abschluss Ihrer Versicherung, Beitragserhöhungen und Erhöhungen durch Dynamik an.

Das bedeutet, dass ein Erhöhen des Garantieniveaus auf 90 % oder 80 % nicht zu jeder Zeit möglich ist. Sie können dies frühestens fünf Jahre nach einer Dynamik oder einer Beitragserhöhung nach § 17 durchführen.

- (3) Löst der Wechsel des Garantieniveaus eine Umschichtung von Fonds- in Garantieguthaben aus, wird die Bezugsgröße der automatischen Gewinnsicherung nach § 15 Absatz 1 b) angepasst.

- (4) Die Änderung des Garantieniveaus für zukünftige Beiträge müssen Sie in Textform bei uns beantragen. Wir berücksichtigen diese Änderung zu dem in § 3 Absatz 7 genannten Bewertungsstichtag.

### § 15 – Wie können Sie Ihre Gewinne sichern?

- (1) Die Gewinne aus der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung Ihrer Fonds erhöhen Ihr Fondsguthaben. Möchten Sie diese Gewinne sichern, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- a) Individuelle Gewinnsicherung

Sie können zu jeder Zeit Umschichtungen von Fondsguthaben in Garantieguthaben vornehmen. Dies nennen wir individuelle Gewinnsicherung.

Eine individuelle Gewinnsicherung beantragen Sie bei uns in Textform.

- b) Automatische Gewinnsicherung

Dieses Verfahren schichtet bei guter Fondsentwicklung einen Teil des Fondsguthabens in das Garantieguthaben um.

Als Auslöser für die Umschichtung legen wir einen Grenzwert fest. Dieser beträgt 130 % der folgenden Bezugsgröße:

- Die Summe der bisher gezahlten Beiträge zuzüglich
  - des Wertes aller bisherigen Gewinnsicherungen zu Rentenbeginn. Dazu zählen individuelle, automatische sowie indirekte Umschichtungen.
- Zu indirekten Umschichtungen lesen Sie bitte die §§ 11, 14 und 18.

Übersteigt Ihr Gesamtguthaben diesen Grenzwert, führen wir die automatische Gewinnsicherung durch. Dazu berechnen wir die Differenz aus vorhandenem Gesamtguthaben und Bezugsgröße. Wir schichten so viel Kapital aus dem Fondsguthaben um, dass bei Rentenbeginn die Hälfte dieser Differenz garantiert ist.

#### c) Ablaufmanagement

Dieses Verfahren schichtet in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn Ihr Fondsguthaben in Ihr Garantieguthaben um. Am Ende der Ansparphase befindet sich dadurch Ihr gesamtes Guthaben im Garantieguthaben.

Wir ermitteln dafür zu Beginn des Ablaufmanagements das Verhältnis von Garantie- zu Gesamtguthaben. Ausgehend davon bestimmen wir einen planmäßigen Verlauf dieses Verhältnisses auf 100 % zum Ende der Ansparphase.

Wir überprüfen monatlich, ob das tatsächliche Verhältnis unter dem planmäßigen Verlauf liegt. Ist dies der Fall, schichten wir Fondsguthaben in das Garantieguthaben um, bis der planmäßige Wert erreicht ist.

Das Ablaufmanagement ist auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt. Deshalb passen wir bei Ausübung mancher Vertragsoptionen die Dauer und den planmäßigen Verlauf des Verfahrens an. Dies betrifft zum Beispiel folgende Fälle:

- Sie schließen das Ablaufmanagement weniger als fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein.
- Sie ziehen den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn vor. Die Zeit bis zum neuen Rentenbeginn beträgt weniger als fünf Jahre.
- Es finden bereits Umschichtungen durch das Ablaufmanagement statt und Sie schieben den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn hinaus.

- (2) Sie können die Optionen automatische Gewinnsicherung und Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss einschließen. Während der Ansparphase sind diese Optionen jederzeit zum nächsten Monatsersten zu- oder abwählbar. Dies beantragen Sie bei uns in Textform. Bitte beachten Sie dazu den jeweiligen Bewertungsstichtag nach § 3 Absatz 7.

Bei Einschluss der automatischen Gewinnsicherung oder des Ablaufmanagements haben Sie weiterhin die Möglichkeit, individuelle Gewinnsicherungen vorzunehmen.

- (3) Schließen Sie sowohl die automatische Gewinnsicherung als auch das Ablaufmanagement in Ihren Vertrag ein, gilt: Die automatische Gewinnsicherung endet mit Beginn des Ablaufmanagements.
- (4) Auf Wunsch bieten wir Ihnen einen Ablaufcheck an. Wir informieren Sie dabei über Ihre Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung zum Ende der Ansparphase.

## § 16 – Wie können Sie Ihre Fondsanlage ändern?

### Switch

- (1) Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass wir die künftigen zur Anlage bestimmten Beitragsteile und Überschüsse Ihrer Versicherung in einen oder mehrere andere Investmentfonds anlegen. Dies nennen wir Switch.

Bei einem Switch entstehen für Sie keine Kosten. Sie erfahren bei uns oder auf unserer Homepage, welche Investmentfonds für zukünftige Beiträge und Überschüsse zur Verfügung stehen. Eine Übersicht über unsere Fonds finden Sie unter [www.huk.de/fonds](http://www.huk.de/fonds). Zu allen Fonds, die für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen, können Anteile gleichzeitig im Vertrag gehalten werden.

Den Switch führen wir zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch. Wir berücksichtigen ihn frühestens zum ersten Börsentag nach Eingang Ihres Antrags.

### Shift

- (2) Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass wir das vorhandene Guthaben eines oder mehrerer Fonds in einen oder mehrere andere zur Verfügung stehende Fonds übertragen. Dies nennen wir Shift.

Bei einem Shift entstehen für Sie keine Kosten. Sie erfahren bei uns oder auf unserer Homepage, welche Investmentfonds für einen Shift zur Verfügung stehen. Eine Übersicht über unsere Fonds finden Sie unter [www.huk.de/fonds](http://www.huk.de/fonds). Zu allen Fonds, die für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen, können Anteile gleichzeitig im Vertrag gehalten werden.

Bei einem Shift ermitteln wir den Wert des zu übertragenden Kapitals und wandeln ihn in Anteile des gewählten Fonds um. Lesen Sie dazu auch § 3 Absätze 5 und 7.

Den Shift führen wir zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch. Wir berücksichtigen ihn frühestens zum ersten Börsentag nach Eingang Ihres Antrags.

Einen Shift können Sie auch nach Ablauf der Beitragszahlung beantragen.

- (3) Ein Shift ist nicht möglich, wenn:
- Die Rücknahme von Anteilen des in Ihrem Vertrag enthaltenen Investmentfonds ausgesetzt ist.
  - Die Rücknahme von Anteilen endgültig eingestellt ist.
- Lesen Sie dazu auch § 20 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 Absatz 3.

## § 17 – Wie können Sie Ihre Beitragszahlung flexibel gestalten?

- (1) Um Ihre Beitragszahlung flexibel zu gestalten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Beitragsfreistellung. Lesen Sie dazu § 11 Absätze 9 bis 11.
- Beitragsreduzierung. Lesen Sie dazu § 11 Absätze 9 bis 11.
- Wiederaufnahme der Beitragszahlung. Lesen Sie dazu § 11 Absatz 14.
- Stundung. Lesen Sie dazu § 8 Absätze 7 und 8.
- Zuzahlung. Lesen Sie dazu die Absätze 2 bis 5.
- Beitragserhöhung. Lesen Sie dazu die Absätze 6 bis 10.

Dabei garantieren wir Ihnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen der Premium Rente in der betrieblichen Altersversorgung – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins.

### Zuzahlung

- (2) Sie können in der Ansparphase, außer im Durchführungsweg „Unterstützungskasse“, zu jeder Zeit zu einem von Ihnen gewünschten zukünftigen Monatsersten zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen.

Wir entnehmen Ihrer Zuzahlung Abschluss- und Vertriebskosten. Den restlichen Betrag Ihrer Zuzahlung führen wir Ihrer Versicherung zu. Die Regelungen für Beiträge in den §§ 6 und 7 gelten für Zuzahlungen entsprechend.

Das aktuelle Garantieniveau für zukünftige Beiträge gilt auch für die Zuzahlung.

Wir berücksichtigen die Zuzahlung in das

- Fondsguthaben nach dem Bewertungsstichtag für Zuzahlungen. Lesen Sie dazu § 3 Absatz 7.
  - Garantieguthaben zum Ersten des von Ihnen gewünschten zukünftigen Monats.
- (3) Die Summe aus laufenden Beiträgen und Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf 25.000 Euro nicht übersteigen.
- Sind Sie Versicherungsnehmer mehrerer Verträge zu einer „Premium Rente in der betrieblichen Altersversorgung“ der HUK-COBURG-Lebensversicherung AG, gilt zusätzlich: Die Summe aus der Zuzahlung und allen laufenden Beiträgen sowie weiteren Zuzahlungen der letzten zwölf Monate zu diesen Verträgen darf insgesamt 25.000 Euro nicht übersteigen.
- (4) Die Leistungen einer eingeschlossenen Zusatzversicherung ändern sich durch eine Zuzahlung nicht.
- (5) Eine Zuzahlung beantragen Sie bei uns in Textform.

## Beitragserhöhung

- (6) Sie können in der Ansparphase zu jeder Beitragsfälligkeit Ihren laufenden Beitrag erhöhen. Durch die Beitragserhöhung steigen alle zukünftigen Beiträge um den von Ihnen gewünschten Betrag.
- Wir entnehmen diesen Erhöhungen Ihrer zukünftigen Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten. Die Regelungen für laufende Beiträge in den §§ 6 und 7 gelten für Beitragserhöhungen entsprechend.
- Das Garantieniveau für zukünftige Beiträge gilt auch für den erhöhten Beitrag.
- (7) Haben Sie eine der Sonderkonditionen
- „Standard verteilt“,
  - „Kollektivtarif verteilt“,
  - „Firmengruppentarif verteilt“
- gewählt, entnehmen wir die Abschluss- und Vertriebskosten über die gesamte Zahldauer hinweg.
- (8) Die Summe aus laufenden Beiträgen und Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf 25.000 Euro nicht übersteigen.
- Sind Sie Versicherungsnehmer mehrerer Verträge zu einer „Premium Rente in der betrieblichen Altersversorgung“ der HUK-COBURG-Lebensversicherung AG, gilt zusätzlich: Die Summe aus dem jährlichen Beitrag der Erhöhung und allen laufenden Beiträgen und Zuzahlungen der letzten zwölf Monate zu diesen Verträgen darf insgesamt 25.000 Euro nicht übersteigen.
- (9) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, gilt:
- Der jährliche Beitrag der Erhöhung darf zusammen mit den jährlichen Beiträgen der Erhöhungen der letzten zwölf Monate 1.200 Euro nicht überschreiten.
  - Insgesamt darf sich durch Beitragserhöhungen der jährliche Beitrag um höchstens 3.600 Euro erhöhen.
  - Die Leistung der Berufsunfähigkeitsrente ändert sich durch die Beitragserhöhung nicht.
  - Der Beitrag und die Leistung der Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit steigen auf Grund der Beitragserhöhung.
- (10) Eine Erhöhung Ihrer zukünftigen Beiträge beantragen Sie bei uns in Textform.

## § 18 – Wie können Sie Ihrer Versicherung Kapital entnehmen und wann können Sie eine Kapitalabfindung verlangen?

### Kapitalabfindung bei Tod der versicherten Person

- (1) Von Hinterbliebenen kann auch nach dem Tod der versicherten Person eine Kapitalabfindung beantragt werden.
- a) bei Tod vor Rentenbeginn
- Im Durchführungsweg „Direktversicherung“ gilt: Auf Antrag von Hinterbliebenen nach § 24 Absatz 5 a) zahlen wir an Stelle der Hinterbliebenenrente nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 a) und b) das Gesamtguthaben aus.
- b) bei Tod nach Rentenbeginn
- In den Durchführungswegen „Direktzusage“ und „Unterstützungskasse“ gilt: Ist die vereinbarte Rentengarantiezeit noch nicht abgelaufen, zahlen wir auf Antrag eine Kapitalabfindung aus. Dafür werden die noch bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden garantierten Renten mit dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst.

Den jeweiligen Bewertungsstichtag entnehmen Sie § 3 Absatz 7.

### Kapitalabfindung zu Rentenbeginn

- (2) Zu Rentenbeginn können Sie einmalig Kapital aus Ihrer Versicherung auszahlen lassen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die versicherte Person erlebt diesen Termin.
  - Das Kapitalwahlrecht ist nicht ausgeschlossen.
- Eine Kapitalabfindung können Sie jederzeit in Textform beantragen. Den Antrag müssen Sie spätestens einen Monat vor Fälligkeit der ersten Rente stellen. Dies gilt auch, wenn Sie den Rentenbeginn nach § 13 verschoben haben.
- Sie können im Rahmen der Kapitalabfindung Teile oder das gesamte Guthaben auszahlen lassen. Bei der

- vollständigen Kapitalabfindung erlischt die Versicherung mit der Auszahlung.
- teilweisen Kapitalabfindung wird die Rente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend gekürzt. In diesem Fall können im Durchführungsweg „Direktversicherung“ höchstens 30 % des Gesamtguthabens abgefunden werden.

Den jeweiligen Bewertungsstichtag entnehmen Sie § 3 Absatz 7.

### Kapitalabfindung nach Rentenbeginn

- (3) Nach Rentenbeginn ist eine Kapitalabfindung mit Ausnahme von Absatz 1 b) nicht möglich.

### Kapitalentnahme vor Rentenbeginn im Durchführungsweg „Direktzusage“

- (4) Im Durchführungsweg „Direktzusage“ besteht zudem die Möglichkeit vor dem vereinbarten Rentenbeginn aus Ihrem Guthaben Kapital zu entnehmen. Es gibt zwei Arten von Entnahmen:
- Sie können Kapital aus dem vorhandenen Fondsguthaben entnehmen.
- Dies können Sie jederzeit in Textform beantragen.
- Sie können Kapital aus dem Gesamtguthaben entnehmen. Die Entnahme erfolgt dabei so, dass das Verhältnis zwischen Garantie- und Fondsguthaben vor und nach der Entnahme gleich ist.
- Diese Art der Entnahme können Sie jederzeit zur nächsten Versicherungsperiode in Textform beantragen.

Den jeweiligen Bewertungsstichtag entnehmen Sie § 3 Absatz 7.

Bitte beachten Sie: Die zum festgelegten Garantieniveau gezahlten Beiträge sind erst zum Ende der Ansparphase zu diesem Garantieniveau garantiert. Nach einer Kapitalentnahme kann sich das Garantieniveau des Vertrags geändert haben. Lesen Sie dazu § 2 Absatz 2.

- (5) Für beide Arten der Entnahme nach Absatz 4 gilt: Entnehmen Sie mehr als die Hälfte des Gesamtguthabens, erheben wir eine Gebühr. Diese entnehmen wir entsprechend Ihrer gewählten Art der Entnahme aus dem Fondsguthaben beziehungsweise dem Gesamtguthaben. Die aktuelle Höhe der Gebühr finden Sie in der Gebührentabelle. Lesen Sie hierzu auch § 19.
- (6) Eine Entnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 100 Euro betragen.
  - Das verbleibende Gesamtguthaben nach Abzug der in Absatz 5 genannten Gebühr muss mindestens 1.000 Euro betragen.
  - Entnehmen Sie Kapital aus dem Fondsguthaben, darf die Summe aus Entnahmebetrag und Gebühr den Wert des Fondsguthabens nicht überschreiten.
- Andernfalls ist eine Entnahme nicht möglich.
- (7) Verringert sich durch eine Entnahme und einer gegebenenfalls anfallenden Gebühr das Garantieguthaben, verringert sich die garantierte Leistung.
- (8) Nach einer Entnahme passen wir die Bezugsgröße der automatischen Gewinnsicherung aus § 15 Absatz 1 b) an.

## § 19 – Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?

- (1) Wir können Ihnen separate Kosten berechnen, falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.
- (2) In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert berechnen:
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
  - Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
  - Durchführung von Vertragsänderungen, unter anderem Entnahmen von mehr als der Hälfte des Guthabens aus Ihrem Vertrag oder bei interner Teilung im Fall eines Versorgungsausgleiches
  - Abtretungen und Verpfändungen
  - Zahlungsrückstände
  - zusätzliche individuelle Wertanfragen
- (3) Die Höhe der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung aktuell gültigen Kosten finden Sie in der beiliegenden Gebührentabelle. Dort ist auch vermerkt, ob die Kosten momentan erhoben werden. Wir können eine

Änderung der Gebührensätze und der momentan kostenlosen Vorgänge für die Zukunft nach billigem Ermessen vornehmen. Informationen zum billigen Ermessen finden Sie in § 315 BGB. Die jeweils aktuelle Gebührentabelle können Sie bei uns anfordern.

Diese Gebühren verrechnen wir spätestens mit einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

- (4) Wir orientieren uns bei der Bemessung der Pauschale an den bei uns regelmäßig entstehenden Kosten. Interne Personalkosten berücksichtigen wir dabei nicht.

Die Beweislast für die Angemessenheit der Pauschale tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht, gilt Folgendes:

- Wir reduzieren die Pauschale, wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem Fall wesentlich niedriger liegen muss.
- Die Pauschale entfällt, wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist.

## § 20 – Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

Bei den in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds können Veränderungen auftreten. Diese können wir nicht immer beeinflussen. Sie können eine unveränderte Fortführung des Vertrags unmöglich machen.

- (1) Bei folgenden Änderungen informieren wir Sie:

1. Die Kapitalanlagegesellschaft

- beschränkt die Ausgabe von Anteilen.
- setzt die Ausgabe von Anteilen aus.
- stellt die Ausgabe von Anteilen endgültig ein.
- löst die in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds auf.
- legt die in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds mit anderen Fonds zusammen.

2. Das Fortführen des Fonds ist aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Die Rücknahme von Anteilen des in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds wird ausgesetzt oder endgültig eingestellt.

- (2) In den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 führen wir einen Fondswechsel durch Switch beziehungsweise Switch und Shift nach § 16 auf einen von uns angebotenen Fonds durch. Dabei wählen wir einen Fonds, der dem bisherigen Fonds hinsichtlich Anlagestrategie, Anlagepolitik und Art der im Fonds verwalteten Wertpapiere so weit wie möglich entspricht. Über die Zeitpunkte für den Anlagewechsel und die Übertragung informieren wir Sie in Textform.

Sind Sie mit unserer Fondswahl nicht einverstanden, können Sie selbst einen Fonds auswählen. Dafür stehen Ihnen die dann von uns für Ihren Vertrag angebotenen Fonds zur Verfügung. Ihre Auswahl müssen Sie bei uns in Textform beantragen. Die Frist für diesen Antrag endet vier Wochen nach Zugang unserer Information bei Ihnen.

In Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass wir Sie nicht rechtzeitig informieren können. In diesen Fällen teilen wir Ihnen in unserer Information die abweichende Frist mit. Ist der verbleibende Zeitraum zu kurz, um Ihnen eine Frist zu nennen oder Sie vorab zu informieren, werden wir die für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns ausgewählten Fonds anlegen. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 16 durchzuführen.

- (3) Im Fall von Absatz 1 Nummer 3 können wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben. Daher können wir den Rücknahmepreis zur Ermittlung des Geldwerts eines Anteils bei Leistung oder Rückkauf nicht ansetzen. In diesen Fällen werden wir den Wert eines Anteils anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann auf Grund der verminderten Veräußerbarkeit der Anteile geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Shift und ein Switch nach § 16 sind während des Aussetzens und der endgültigen Einstellung der Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

## § 21 – Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Die Person, die eine Leistung verlangt, muss uns Folgendes vorlegen:
- den Versicherungsschein

- ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person
- die Auskünfte nach § 22

Beansprucht ein Hinterbliebener eine Leistung aus dem Vertrag, können wir zusätzlich verlangen, dass uns ein Zeugnis über den Tag der Geburt dieser Person vorgelegt wird.

- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person oder der Hinterbliebene noch leben.

- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen. Darin müssen Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten sein.

Wird die Rente an einen Hinterbliebenen gezahlt, muss uns auch dessen Tod unverzüglich mitgeteilt werden. Wir können dann eine amtliche Sterbeurkunde verlangen, die Alter und Geburtsort des Hinterbliebenen enthält.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

- (4) Unsere Leistungen sind fällig, nachdem wir die notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Als notwendig gelten Erhebungen, für die Folgendes gilt:

- Sie sind zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig.
- Sie begründen unsere Leistungspflicht.

- (5) Erhalten wir die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann das zur Folge haben, dass Leistungen nicht fällig werden. Grund dafür ist: Wir können nicht feststellen, ob und in welchem Umfang wir zur Leistung verpflichtet sind.

## § 22 – Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir wegen gesetzlicher Regelungen zum

- Erheben,
- Speichern,
- Verarbeiten und
- Melden

von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die dafür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderung dieser Informationen und Daten nach Abschluss des Vertrags oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zukommen lassen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Tatsachen, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Empfängers der Leistung maßgebend sein können.

- (3) Zu diesen Informationen zählen

- die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n),
- das Geburtsdatum,
- der Geburtsort und
- der Wohnsitz.

- (4) Wann ein Vertrag meldepflichtig ist und welche Informationen wir von Ihnen benötigen, können Sie in unserem „Merkblatt Auskunftspflichten“ nachlesen.

Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags eine Fassung unseres Merkblatts auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze.

Das jeweils aktuelle Merkblatt können Sie im Internet unter [www.huk.de/auskunftspflichten](http://www.huk.de/auskunftspflichten) einsehen oder bei der HUK-COBURG-Lebensversicherung AG anfordern.

(5) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zukommen lassen, gilt Folgendes: Bei einer gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nicht vorliegen.

(6) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

### § 23 – Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen. Dazu zählt das Recht, Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

### § 24 – Wer erhält die Leistung?

Es ist vom Durchführungswege abhängig, wer die Leistungen Ihrer Versicherung erhält.

#### Durchführungswege „Direktversicherung“

(1) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen, erhält ausschließlich die versicherte Person die Leistungen aus dieser Zusatzversicherung. Sie ist hierfür stets Bezugsberechtigter.

#### (2) Entgeltumwandlung

a) Die versicherte Person

– erlebt den Rentenbeginn: Wir erbringen die versicherte Leistung an die versicherte Person.

– stirbt: Wir erbringen die Leistung nach § 1 Absatz 6 an einen von der versicherten Person benannten Bezugsberechtigten nach Absatz 4.

Wir erbringen diese Leistung an die Erben der versicherten Person, wenn bei Fälligkeit der Leistung:

- im Vertrag kein Bezugsberechtigter benannt ist.

- alle Bezugsberechtigten verstorben sind.

b) Für das Bezugsrecht gilt:

– Es ist ab Beginn der Versicherung unwiderruflich.

– Für die Todesfalleistung kann es auf Verlangen der versicherten Person geändert werden.

#### (3) Arbeitgeberfinanzierung

a) Die versicherte Person

– erlebt den Rentenbeginn: Wir erbringen die versicherte Leistung an den Bezugsberechtigten nach b).

– stirbt: Wir erbringen die Leistung nach § 1 an einen von der versicherten Person benannten Bezugsberechtigten nach Absatz 4.

Wir erbringen diese Leistung entsprechend § 1 Absatz 6 an die Erben der versicherten Person, wenn bei Fälligkeit der Leistung

- im Vertrag kein Bezugsberechtigter benannt ist.

- alle Bezugsberechtigten verstorben sind.

b) Für das Bezugsrecht gilt:

– Ist die Anwartschaft im Sinne des Betriebsrentengesetzes

- noch verfallbar, besitzt die versicherte Person ein widerrufliches Bezugsrecht für die versicherte Leistung. Bis zum Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

Sie können der versicherten Person ein unwiderrufliches Bezugsrecht einräumen. Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

- unverfallbar, ist die versicherte Person unwiderruflich bezugsberechtigt.

– Für die Todesfalleistung kann es auf Verlangen der versicherten Person geändert werden.

#### Durchführungswege „Direktzusage“ und „Unterstützungskasse“

(4) Die Leistungen werden an Sie als unseren Versicherungsnehmer ausbezahlt.

#### Hinterbliebene

(5) In der betrieblichen Altersversorgung gibt es:

a) versorgungsberechtigte Hinterbliebene

1. der Ehegatte, mit dem die versicherte Person bei ihrem Tod in gültiger Ehe verheiratet war

2. der Lebenspartner der versicherten Person, mit dem bei Tod der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bestand

3. der Lebensgefährte der versicherten Person, sofern dieser namentlich benannt ist und gegenüber dem Arbeitgeber in Textform versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht

4. frühere Ehegatten der versicherten Person

5. Kinder der versicherten Person nach § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG

6. Kinder, die im Haushalt der versicherten Person dauerhaft aufgenommen sind, aber nicht die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen

Die Kinder müssen in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zur versicherten Person stehen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind).

b) sonstige Hinterbliebene

1. ein von der versicherten Person benannter Bezugsberechtigter

2. die Erben der versicherten Person

Voraussetzung dafür ist, dass diese Hinterbliebenen nicht zum unter a) genannten Personenkreis zählen.

#### Abtretung, Verpfändung oder Beleihung

(6) Sie können das Recht auf die Leistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles

• ganz oder teilweise

• an Dritte abtreten, verpfänden oder beleihen,

soweit einzelvertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde.

#### Durchführungswege „Direktversicherung“

Im Durchführungswege „Direktversicherung“ dürfen Sie bei Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Absatz 1a Betriebsrentengesetz die Möglichkeiten nach Satz 1 nicht ausüben.

#### Durchführungswege „Unterstützungskasse“

Im Durchführungswege „Unterstützungskasse“ ist abweichend von Satz 1 nur die Verpfändung durch Sie zulässig.

#### Anzeige

(7) Die Verfügungen

• Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechts nach den Absätzen 2 b) oder 3 b)

• Abtretung, Verpfändung oder Beleihung nach Absatz 6

müssen uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt werden. Die Verfügungen werden nur und erst mit dieser Anzeige wirksam. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen getroffen haben.

### § 25 – Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Ändert sich Ihre Postanschrift, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Sonst erhalten Sie wichtige Mitteilungen vielleicht nicht rechtzeitig. Hierdurch können für Sie Nachteile entstehen. Nach § 13 VVG gilt eine Ihnen gegenüber abzugebende Willenserklärung drei Tage nach

Absendung als Ihnen zugegangen. Dazu müssen wir sie mit eingeschriebenem Brief an die Anschrift gesendet haben, die Sie uns zuletzt gemeldet haben.

Dies gilt auch bei einer für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossenen Versicherung, wenn Sie Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Sie Ihren Namen oder Ihre Firma ändern.
- (3) Halten Sie sich längere Zeit nicht an der uns bekannten Postanschrift auf, erhalten Sie wichtige Mitteilungen vielleicht nicht rechtzeitig. Wir empfehlen Ihnen, uns für diese Zeit einen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen. Diese Person ist dann bevollmächtigt, unsere Mitteilungen für Sie entgegen zu nehmen. Diese Person sollte im Inland ansässig sein.

### § 26 – Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

### § 27 – Wo ist der Gerichtsstand?

Wir informieren Sie, welche Gerichte für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig sind.

#### (1) Klagen aus dem Vertrag gegen uns

Klagen aus dem Vertrag gegen uns müssen Sie bei einem zuständigen Gericht erheben.

Zuständig sind grundsätzlich folgende Gerichte:

- Gericht, in dessen Bezirk unser Sitz liegt.
- Gericht, in dessen Bezirk unsere für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Gerichte zuständig sein:

- Sind Sie eine natürliche Person, gilt:

Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben.

Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt stattdessen: Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- Sind Sie eine juristische Person, gilt:

Zusätzlich ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

#### (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie

Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei einem zuständigen Gericht erheben.

Zuständig sind grundsätzlich folgende Gerichte:

- Sind Sie eine natürliche Person, gilt:

Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben.

Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt stattdessen: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- Sind Sie eine juristische Person, gilt:

Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

#### (3) Haben Sie nach Abschluss des Vertrags Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb

- der Europäischen Union,
- Islands,
- Norwegens oder
- der Schweiz

verlegt, gilt: Anders als in den Absätzen 1 und 2 beschrieben, sind für Klagen aus dem Vertrag nur die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung in einen Staat nach Satz 1 verlegt haben.

- (4) Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt Absatz 3 entsprechend für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
- (5) Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Erhebung der Klage nicht bekannt, sind für Klagen aus dem Vertrag nur die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### § 28 – Wann können wir Ihre Beiträge oder Leistungen anpassen?

- (1) Wir können nach § 163 VVG Ihren Beitrag anpassen, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf hat sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen angepasste Beitrag ist angemessen.
3. Den nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen angepasste Beitrag benötigen wir, um unsere Leistungen dauerhaft zu erfüllen.
4. Ein unabhängiger Treuhänder hat die Rechnungsgrundlagen und die unter 1. bis 3. genannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt.

Eine Anpassung des Beitrags ist ausgeschlossen, wenn

- unsere Leistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

- (2) Sie können verlangen, dass statt einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 1 die Leistungen reduziert werden. Bei beitragsfreien Versicherungen können wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Leistung reduzieren.
- (3) Die Anpassung des Beitrags und der Leistungen wird zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen darin die Anpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.
- (4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 entfällt, wenn die Anpassung der Leistungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

### § 29 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen können unwirksam sein oder werden. Ist dies der Fall, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch für die bestehenden Verträge ersetzen. Dafür muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die neuen Bestimmungen sind zur Fortführung des Vertrags notwendig.
- Das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung stellt für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte dar.

Dass die Klausel unwirksam ist, muss durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

festgestellt worden sein.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn Folgendes gilt:

- Das Vertragsziel wird gewahrt.
- Die Interessen der Versicherungsnehmer werden angemessen berücksichtigt.

Wir teilen Ihnen die neue Regelung und die dafür entscheidenden Gründe mit. Zwei Wochen später wird die neue Regelung Bestandteil des Vertrags.

Die gesetzliche Grundlage für das beschriebene Verfahren finden Sie in § 164 VVG.

- (2) Wir haben uns in diesen Bedingungen auf die zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschluss gültigen Gesetze bezogen oder auf solche verwiesen.

Bitte beachten Sie: Diese Gesetze können während des Vertragsverlaufs geändert oder ersetzt werden oder entfallen.

### § 30 – Welche Regelungen gelten bei Sonderkonditionen auf Grund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung?

- (1) Ihr Vertrag enthält gegebenenfalls eine Sonderkondition auf Grund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung. Durch die Kollektivvertragsnummer und gegebenenfalls über den Personenkreis wird die Gruppe von Verträgen definiert, zu der Ihr Vertrag gehört. Diese Informationen und die für Ihren Vertrag geltende Sonderkondition finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
- (2) Wenn Ihrem Vertrag eine Sonderkondition nach Absatz 1 zu Grunde liegt, gelten besondere Regelungen:  
Sie müssen uns ein Ausscheiden der versicherten Person aus der für diese Sonderkondition definierten Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich mitteilen. Die definierte Gruppe finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen.  
Scheidet die versicherte Person aus der für die Gewährung der Sonderkonditionen definierten Gruppe aus, entfällt die für den Vertrag erhaltene Vergünstigung. Die versicherte Person kann dann zwischen zwei Möglichkeiten, den Vertrag fortzuführen, wählen:
  1. Sie zahlt den gleichen Beitrag weiter. Dadurch reduziert sich die Leistung der Versicherung.
  2. Sie zahlt einen erhöhten Beitrag. Dadurch bleibt die Leistung der Versicherung gleich.In beiden Fällen ist keine erneute Risikoprüfung notwendig.
- (3) Wird die kollektivrechtliche Vereinbarung gekündigt, entfällt diese Sonderkondition für Ihren Vertrag. Wir werden Sie darüber informieren. Für die Fortsetzung des Vertrags gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Melden Sie uns den Wegfall der Voraussetzungen nicht, verringern wir die versicherten Leistungen. Dazu berechnen wir die versicherten Leistungen rückwirkend zum Wegfall der Voraussetzungen ohne Berücksichtigung dieser Sonderkondition neu.

### § 31 – Was gilt für das Beschwerdemanagement?

- (1) Es ist uns wichtig, Ihnen erstklassige Leistungen zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sind Sie dennoch mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden, dann lassen Sie uns dies bitte wissen. Lesen Sie dazu Absatz 4. Wir nehmen Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihre Kritik sehr ernst.
- (2) **Anlaufstellen für Ihre Anliegen**
  1. **Versicherungsombudsmann**  
Sie haben die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann zu wenden. Diese außergerichtliche Schlichtungsstelle vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Versicherern.  
Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Tel. 0800 3696000\*  
Fax 0800 3699000\*  
(\* kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst ermöglichen, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### 2. Online-Streitbelegungsplattform

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (beispielsweise über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

#### 3. Die für uns zuständige Versicherungsaufsicht

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Tel. 0228 4108-0  
Fax 0228 4108-1550

#### (3) **Rechtsweg**

Sie können mit Ihren Anliegen zusätzlich auch den Rechtsweg beschreiten.

#### (4) **Unser Beschwerdemanagement**

Mit Ihren Anliegen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 09561 96-50740 oder postalisch unter der folgenden Adresse:

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Bahnhofplatz  
96440 Coburg

Sie können sich auch über ein Online-Formular an uns wenden. Das Kontaktformular für Ihre Beschwerde und weitere Informationen finden Sie auf [www.HUK.de/beschwerde](http://www.HUK.de/beschwerde).

Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten. Falls eine abschließende Bearbeitung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen möglich ist, erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

Um Ihr Anliegen schnell und umfassend zu bearbeiten, bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Name
- Adresse
- Telefon
- Versicherungsnummer
- Schilderung Ihres Anliegens